OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651429/2/FP

Datum:
Linz, 7. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T N, geb. x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. April 2019, GZ: FE-241/19; PAD/19/00401348/002/VW, betreffend die Anordnung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die dem Bf von der belangten Behörde gesetzte Frist von 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten niederschriftlichen Bescheid, trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen 4 Wochen ab Verkündung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf von Sommer 2018 bis zumindest Jänner 2019 pro Woche 2 – 3 Gramm Marihuana konsumiert hat. Es stünde daher der regelmäßige wie auch gehäufte Suchtgiftkonsum im Raum und müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 23. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er seinen Marihuanakonsum eingestellt habe und deshalb um Nachsicht ersuche. Er habe zwei gute Stellen in Aussicht, bei einer wäre er viel im Ausland. Es wäre schwierig, sich für Drogentests frei zu nehmen. Er wolle bei den Arbeitgebern keinen Verdacht erregen, bzw. lügen, weil er sich frei nehmen oder früher gehen müsse. Er wolle sich auf seine Karriere und den Sport konzentrieren und habe mit Drogen nichts mehr zu tun. Er betrachte dies als Jugendsünde.

Der Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle in der Sache selbst entscheiden und „die Feststellung der gesundheitlichen Eignung ablehnen“, in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 30. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente, die vollinhaltlich den Angaben des Bf selbst entnommen werden können und unbestritten sind. Eine darüberhinausgehende Sachverhalts-aufnahme ist nicht erforderlich, sondern ist lediglich die Rechtsfrage zu klären, ob die vom Bf zugestandenen Umstände die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertigen. Deshalb erachtet das Verwaltungsgericht eine Verhandlung nicht als erforderlich. Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt. (§ 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat zwischen zumindest September 2018 und Anfang Februar 2019 wöchentlich ca. 2 – 3 Gramm Marihuana geraucht. Manchmal hat der Bf die angegebene Menge auf einmal, manchmal über die Woche aufgeteilt konsumiert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den Angaben des Bf selbst. Er gab bereits bei der Polizei (Abtretungsbericht von 26. März 2019) bereitwillig an, seit etwa Sommer 2018 wöchentlich 2 – 3 Gramm Cannabis bezogen und vorwiegend an den Wochenenden geraucht zu haben. Der Bf habe im Jänner 2019 das letzte Mal geraucht. Diese Angaben bestätigte der Bf vor der belangten Behörde (Niederschrift vom 4. April 2019), wobei er dort konkretisierte, etwa im September 2018 begonnen und Anfang Februar 2019 den Konsum wieder beendet zu haben.
Folgt man den Angaben des Bf, konsumiert er also seit etwa 6 Monaten kein Cannabis mehr.
Der Bf gab auch an, dass er manchmal die gesamte bezogene Menge auf einmal konsumiert hat. Geht man davon aus, dass ein üblicher Joint gerichtsbekannt zwischen etwa 0,3 und 0,5 Gramm Cannabiskraut enthält, erweist sich dieser Umstand doch als beachtlich. Generell scheint die vom Bf konsumierte Wochenration, aus der sich nach den Kenntnissen des Gerichts etwa sieben Joints drehen ließen, durchaus nicht klein.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt

der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. (ständige Judikatur, vgl. bspw. VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020; VwGH 22. Juni 2010, 2010/11/0067; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht aufgrund eigener Angaben des Bf fest, dass er zumindest bis vor etwa 6 Monaten über einen Zeitraum von zumindest 5 Monaten regelmäßig Marihuana konsumiert hat.

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Der vom Bf bis vor etwa einem halben Jahr gepflogene Suchtmittelmißbrauch hat demgemäß jedenfalls nicht nur gelegentlich stattgefunden, sondern stellt er angesichts der Regelmäßigkeit einen gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV dar. Er hat zudem in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden und (bis vor ca. 6 Monaten). Die Gefahr des Rückfalls in alte Verhaltensmuster ist angesichts der kurzen allfälligen Abstinenz naturgemäß noch hoch.

Der Suchtmittelkonsum war angesichts seiner Regelmäßigkeit auch geeignet, zu einer Abhängigkeit zu führen bzw. besteht die Gefahr, dass der Bf nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24. August 1999, 99/11/0092).

Insofern liegt unter dem Aspekt des festgestellten regelmäßigen und nicht nur gelegentlichen Suchtgiftkonsums von September 2018 bis Februar 2019 ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in

Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Vor diesem Hintergrund hegt auch das Verwaltungsgericht im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.3. „Private und berufliche Umstände haben bei einer Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 14.11.1995, 95/11/0300).“ (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166)

Die gilt umso mehr in einem Verfahren, welches die Begutachtung des Betroffenen zum Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Inhalt hat.
Der Bf stützt seine Beschwerde alleine auf solche privaten und beruflichen Gründe, weil er annimmt, befürchtete Unannehmlichkeiten könnten ihn in Zusammenhang mit seiner Jobsuche oder seiner Berufstätigkeit behindern.
Vor dem Hintergrund der dargestellten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann die Argumentationslinie des Bf ihm aber nicht zum Erfolg verhelfen, weil das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs private Interessen überwiegt.

III.2.4. Der behördliche Bescheid war demnach unter Neufestsetzung einer angemessenen Frist (vgl. statt vieler VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164) zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung fußt auf der einhelligen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl